

Beitragssatzung des Kreises Olpe über die Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch von Kindertageseinrichtungen vom 10.03.2008 in der zur Zeit gültigen Fassung

Aufgrund des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. Seite 462) und des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Kreistag des Kreises Olpe in seiner Sitzung am 10.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragspflichtige

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen erhebt der Kreis Olpe als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Betreuungszeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge). Die Beiträge sind am 01. Jeden Monats fällig, in dem eine Kindertageseinrichtung besucht wird. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII wird kein Elternbeitrag erhoben.

(2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden sollen, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für längstens 12 Monate beitragsfrei.

(3) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr vom 01.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Wird das Kind im Laufe des Kindergartenjahres in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, beginnt der Beitragszeitraum abweichend von Satz 1 am 01. des Aufnahmemonats. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

(4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Geschwisterkinder

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind; dies gilt auch, soweit nach § 1 Abs. 2 Beitragsfreiheit besteht. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(2) Sofern und solange den Eltern oder dem Elternteil Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes für mehr als 3 Kinder (mindestens 3,5 Kinderfreibeträge) zustehen, wird für den Besuch einer Kindertageseinrichtung kein Elternbeitrag erhoben.

§ 3

Erlaubnis von Elternbeiträgen

Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VIII).

§ 4

Höhe der Elternbeiträge

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle (Elternbeitragsstaffel).

Elternbeitragsstaffel

Jahreseinkommen	wöchentliche Betreuungszeiten		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
	- € -		
bis 20.000,00 €	0,00	0,00	0,00
bis 25.000,00 €	24,00	27,00	36,00
bis 37.000,00 €	45,00	50,00	71,00
bis 49.000,00 €	74,00	82,00	116,00
bis 61.000,00 €	116,00	128,00	178,00
bis 73.000,00 €	152,00	168,00	236,00
über 73.000,00 €	188,00	207,00	294,00

§ 5

Mitwirkungspflicht der Eltern

Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Kreis Olpe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Elternbeitragsstaffel ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 6

Einkommen

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen; Renten sind mit dem Zahlbetrag hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist hinzuzurechnen, soweit es den Betrag von 300,00 € monatlich übersteigt. Bezieht

ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, ist dem nach den Sätzen 1 bis 4 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Sätzen 1 bis 5 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 7

Berechnungszeitraum

(1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des letzten Monatseinkommens vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache dieses Einkommens zugrunde gelegt, so sind auch weitere, z.B. einmalig gezahlte Einkünfte hinzuzurechnen, die im kommenden Zwölf-Monats-Zeitraum anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das zu erwartende geschätzte Jahreseinkommen abzustellen.

(2) Änderungen der Einkommensverhältnisse im Laufe des Kindergartenjahres, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind dem Kreis Olpe von den Eltern jeweils unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach dem Eintritt der Änderung nach Maßgabe des Abs. 1 neu festzusetzen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt am 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung des Kreises Olpe über die Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 12.06.2006 außer Kraft.